



---

**Dokumentation**

---

**Einzelfragen zu Familienleistungen und besonderen Leistungen an vulnerable Gruppen**

---

## **Einzelfragen zu Familienleistungen und besonderen Leistungen an vulnerable Gruppen**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 010/23  
Abschluss der Arbeit: 10.02.2023  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Tabellarischer Überblick über familienpolitische Leistungen (WD 9)</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Leistungen im Zusammenhang mit der Geburt (WD 9)</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Zur Frage von Faktoren, die zur Entwicklung einer steigenden Geburtenrate beitragen können (WD 9)</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Besondere Leistungen für vulnerable Gruppen (WD 6)</b>	<b>10</b>

## 1. Tabellarischer Überblick über familienpolitische Leistungen (WD 9)

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
<b>Kindergeld</b>  <b>Bundeskindergeldgesetz, BKGG</b>  <b>Einkommensteuergesetz, EStG</b>	Bundesregierung: Familienministerium  Finanzministerium	Monatliche Geldleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern, die keinen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuergesetz haben.</li> <li>• Eltern mit Anspruch nach EStG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das erste und zweite Kind jeweils 250 € mtl.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren</li> <li>• Für Kinder in Ausbildung bis 25 Jahre</li> <li>• Für arbeitslose Kinder bis 21 Jahre</li> </ul>
<b>Elterngeld</b> <b>Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, BEEG</b>  <b>Geschwisterbonus</b>	Bundesregierung/ Familienministerium	Monatliche Geldleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburt nach 01.01.2007</li> <li>• nicht mehr als 32 Std./Woche erwerbstätig</li> <li>• Einkommen unter 300.000 € für Paare, 250.000 € für Alleinerziehende</li> <li>• Mehrkinderfamilie</li> </ul>	In der Regel 65 % des letzten Netto-Einkommens (bis zu 100 % bei kleinen Einkommen); mindestens 300 €, maximal 1.800 €  Geschwisterbonus von 10 % des sonst zustehenden Elterngeldes oder mindestens 75 € (37,50 € bei Elterngeld Plus) zusätzlich  Bei Mehrlingsgeburt: Zuschlag von 300 € für jedes weitere neugeborene Kind (150 € bei Elterngeld Plus)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 2 und bis zu 12 Monate für ein Elternteil</li> <li>• Max. 14 Monate für beide Elternteile, wenn beide jeweils mind. 2 Monate beantragen und ein Elternteil weniger Einkommen hat als vor der Geburt</li> <li>• Beliebige Aufteilung auf beide Partner</li> </ul>

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
<b>Elterngeld Plus (BEEG)</b>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Geburt nach 01.09.2021</li> <li><b>Beide</b> Eltern arbeiten bis zu 30 Std./Woche</li> </ul>	wie Elterngeld, nur halber Betrag für die doppelte Laufzeit	<p>Doppelte Laufzeit wie Elterngeld</p> <p>Plus Partnerschaftsbonus von jeweils 4 Monaten für beide Eltern (wenn beide Eltern bzw. ein alleinerziehender Elternteil zwischen 25 und 30 Stunden arbeitet)</p>
<b>Mutterschaftsgeld</b>  <b>Fall 1:</b> <b>§§ 3,6 und 13 MuSchG</b> <b>Fall 2: Einmalige Zahlung nach MuSchG</b>	<p>Gesetzliche Krankenkassen /BMG</p> <p>Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)</p>	<p>Geldleistung: Tagessatz von der GKV</p> <p>Einmalige Geldleistung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>GKV-versichert und</li> <li>bestehendes Arbeitsverhältnis</li> </ul> <p>Nicht in GKV pflichtversichert, sondern in GKV familien- bzw. freiwillig versichert oder privat versichert</p>	<p>Abhängig vom Einkommen: GKV zahlt bis zu 13 € täglich (ggf. Ergänzung durch Arbeitgeber)</p> <p>Betrag vom BVA einmalig max. 210 €</p>	<p>6 Wochen vor und 8 bis 12 Wochen nach der Geburt eines Kindes</p> <p>einmalig</p>
<b>Kinderzuschlag § 6a BKGG</b>	Bundesregierung: Familienministerium	Geldleistung, Zuschlag für einkommensschwache Familien	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder leben im elterlichen Haushalt und Kindergeld wird bezogen</li> <li>monatliche Einnahmen, von mindestens 900 € (600 € für Alleinerziehende), die eine Maximalgrenze nicht übersteigen.</li> <li>kein Anspruch auf ALGII/Sozialgeld</li> </ul>	Zuschlag von max. 250 € monatlich je Kind	während des Bezugs von Kindergeld

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe § 6b BKGG</b> <b>Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II</b>	Länder/Kommunen	Geld oder Sachleistungen auf Antrag	Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe	Zuschläge für Schulbedarf (bis zu 174 € pro Schuljahr); soziale und kulturelle Aktivitäten (15 € monatlich); Kostenübernahme für Schul- oder KiTa-Ausflüge, für Beförderung zur Schule und für Lernförderung; Befreiung von KiTa-Gebühren	während der schulischen Ausbildung
<b>Steuerliche Entlastungen</b>  <b>ESTG</b>	Bundesregierung: Finanzministerium	Entlastungs- und Freibeträge	variabel nach Vorschrift	Kinderfreibetrag 2023: 8.548 € (einschl. Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) Kindergeld (s. o.) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (2023: 4.260 €) u. a.	während des Bezugs von Kindergeld
<b>Unterhaltsvorschuss</b>  <b>§ 7 Unterhaltsvorschussgesetz, UhVorschG</b>	Bund 1/3, Länder 2/3. (Länder können die Kommunen an der Finanzierung beteiligen)	Geldleistung Mindestunterhalt abzgl. des für das erste Kind zu zahlenden Kindergeldes	Kinder bis zum 12. Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einem alleinerziehenden Elternteil lebend</li> <li>• kein regelmäßiger Unterhalt oder Mindestunterhalt i. S. v. § 1612a BGB durch den anderen Elternteil</li> <li>• keine Einkommensgrenze</li> </ul> Kinder von 12-17 Jahren <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einem alleinerziehenden Elternteil lebend</li> <li>• kein regelmäßiger Unterhalt oder Mindestunterhalt i. S. v.</li> </ul>	Kinder bis zu 5 Jahren bis zu 187 €/Monat  Kinder von 6-11 Jahren bis zu 252 €/Monat  Kinder von 12-17 Jahren bis zu 338 €/Monat	ohne zeitliche Einschränkung

Anspruchsgrundlage	Kostenträger	Leistung	Voraussetzungen	Umfang	Dauer
			§ 1612a BGB durch den anderen Elternteil <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen</li> <li>• Alleinerziehendes Elternteil verdient min. 600 € brutto</li> </ul>		
<b>Betreuung</b> <b>§ 24 u. weitere</b> <b>Achtes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VIII</b>	Bund, Länder und Kommunen	Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege	Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres in bestimmten Fällen, grundsätzlich ab einem Jahr	nach Vorschriften in Landesgesetzgebung	i. d. R. bis zum Ende des Grundschulalters
<b>Versicherungsleistungen für Familienangehörige</b>  <b>§ 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB V</b>	Gesetzliche Krankenkassen	Mitversicherung von Kindern in der gesetzlichen Krankenversicherung; Krankengeld bei kranken Kindern u . a.			
<b>Verschiedene Ansprüche</b> <b>Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II,</b> <b>Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XII</b>		zusätzliche Leistungen für Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialhilfe mit Kindern			

## 2. Leistungen im Zusammenhang mit der Geburt (WD 9)

Durch den im Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelten **Mutterschutz** werden mehrere **Ziele** verfolgt:

- Gesundheitsschutz der schwangeren und stillenden Frau, des Kindes
- gegebenenfalls die Fortführung der Erwerbstätigkeit
- Schutz vor unberechtigter Kündigung
- Einkommenssicherung während des Beschäftigungsverbots
- Ausgleich möglicher Nachteile aus Schwangerschaft, Entbindung oder Stillzeit.

In einem **Beschäftigungsverhältnis** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Gefahren für schwangere oder stillende Frauen oder Kinder sind am Arbeitsplatz auszuschließen.
- Die Regelungen zur zulässigen Arbeitszeit müssen eingehalten werden (die Begrenzung der zulässigen Mehrarbeit, Festlegung einer Mindestruhezeit und die Vorgaben zur Lage der Arbeitszeiten, beispielsweise das Verbot der Nacharbeit).
- Mutterschutzgerechte Arbeitsbedingungen müssen gewährleistet sein (Möglichkeit der kurzen Tätigkeitsunterbrechung, Ruhemöglichkeiten, Ausschluss unzulässiger Tätigkeiten wie Heben, Halten, Bewegen oder Befördern unter körperlicher Belastung von mehr als zehn Kilogramm).
- Eine mutterschutzbedingte Arbeitsunterbrechung ist zu gewähren, wenn Gefährdungen weder durch eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden können.
- Das Entgelt ist bei mutterschaftsbedingtem Arbeitsplatzwechsel oder Beschäftigungsverbot fortzuzahlen (sogenannter Mutterschutzlohn).
- Die Schutzfristen vor (sechs Wochen) und nach (grundsätzlich acht Wochen) der Entbindung müssen eingehalten werden.
- Es besteht ein Kündigungsschutz mit Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Schutzfrist, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung.

Falls **kein Beschäftigungsverhältnis** besteht, beispielsweise bei Selbstständigkeit, gilt Folgendes:

- Die mutterschutzbedingte Arbeitsunterbrechung wird durch eine mögliche Befreiung von der vertraglichen Leistungspflicht gewährleistet.
- Es bestehen Ausnahmen von der Schutzfrist und den zulässigen Arbeitszeiten zugunsten von Schülerinnen und Studentinnen.
- Für Frauen in Heimarbeit sind die Regelungen des Gesundheitsschutzes nur teilweise anwendbar, da die Gestaltung des Arbeitsplatzes grundsätzlich ihnen selbst obliegt.
- Der Kündigungsschutz gilt unter anderem auch für Frauen, die in Heimarbeit oder in einer betrieblichen Berufsausbildung beschäftigt sind sowie für Praktikantinnen im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetzes<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174).



Es bestehen **Ansprüche** auf folgende **Mutterschaftsleistungen**:

- Ansprüche auf Entgeltzahlung und Entgeltersatz bei mutterschutzbedingter Beschränkung der beruflichen Tätigkeit (etwa bezahlte Zeiten für Vorsorgeuntersuchungen, Zahlung von Mutterschaftslohn bei Schutzmaßnahmen und Entgeltersatz für die Zeit der Schutzfristen)
- Ansprüche auf Unterstützungsleistungen (beispielsweise für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung die ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arzneimitteln, Entbindung und häusliche Pflege)
- Ansprüche auf Erhaltung der Rechte (etwa die Erhaltung des Erholungsurlaubs oder vertragsgemäße Weiterbeschäftigung)
- Anspruch auf Elternzeit (folgt auf die Mutterschutzfrist und ermöglicht 24 Monate lang bis zu 32 Wochenstunden in Teilzeit zu arbeiten, gegebenenfalls mit besonderem Kündigungsschutz)

Ausführlichere Informationen zu den oben genannten Punkten ergeben sich aus der Broschüre des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Leitfaden zum Mutterschutz<sup>2</sup>.

In einer Notlage können finanzielle Hilfen bei der **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“** beantragt werden. Sie sollen Aufwendungen übernehmen, die insbesondere bei der Erstausrüstung des Babys, für die Weiterführung des Haushalts oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes entstehen. Einen Überblick in englischer Sprache über die Leistungen der Stiftung findet sich in einem Flyer<sup>3</sup>.

### 3. Zur Frage von Faktoren, die zur Entwicklung einer steigenden Geburtenrate beitragen können (WD 9)

Das Statistische Bundesamt meldet, dass in Deutschland im Jahr 2021 die zusammengefasste Geburtenziffer erstmals seit 2017 gestiegen sei, von 1,53 auf 1,58 Kinder je Frau. Zurückzuführen sei dies auf die relativ stabile Lage auf dem Arbeitsmarkt in Verbindung mit der besonderen Situation während der Corona-Pandemie. Während zwischen 2020 und 2021 bei Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit die Geburtenziffer von 1,43 je Frau auf 1,49 je Frau angestiegen sei, läge der Anstieg bei Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit von 2,0 im Jahr 2020 bei 2,1 Kinder je Frau im Jahr 2021. Die Geburtenziffer gebe an, wie viele Kinder eine Frau im Laufe ihres Lebens bekäme, wenn ihr Geburtenverhalten so wäre wie das aller Frauen zwischen 15 und 49 Jahren im betrachteten Jahr.<sup>4</sup>

---

2 BMFSFJ, Leitfaden zum Mutterschutz, Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94398/6f108f7de91c00afaa44a247f28f3c53/mutterschutzgesetz-leitfaden-deutsch-data.pdf>.

3 BMFSFJ, Federal Foundation Mother and Child, Januar 2018, abrufbar **in englischer Sprache** unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94020/4e026962bf90f9906a7be64a692b4f3f/infoblatt-mutter-und-kind-englisch-data.pdf>.

4 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 326, 3. August 2022, abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22\\_326\\_12.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_326_12.html).

Nach dem Familienreport 2020 des BMFSFJ sei der Anstieg auf drei Trends zurückzuführen: Frauen bekämen mehr zweite Kinder, die Kinderlosigkeit steige nicht weiter an und Kinderwünsche realisierten sich innerhalb eines kürzeren Zeitraums. Für die bessere Umsetzung von Kinderwünschen seien unter anderem auch familienpolitische Maßnahmen ursächlich, was sich an kontinuierlich steigenden Beteiligungsquoten der Väter im Elterngeld und den steigenden Kinderbetreuungsquoten von Kindern unter drei Jahren zeige. Es könne auch ein Trend zu späteren Geburten beobachtet werden, denn im Durchschnitt seien Frauen im Jahr 2018 mit 30 Jahren Mutter geworden. Der Beitrag zur Geburtenrate der 20- bis 29-Jährigen sei zwischen 2001 und 2018 von 51 Prozent auf 35 Prozent gesunken und unter den 30- bis 39-Jährigen von 43 Prozent auf 57 Prozent gestiegen.<sup>5</sup>

Siehe hierzu auch die Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages: <https://www.bundestag.de/resource/blob/852166/137ca51abc601698691b97a61d914b24/WD-9-117-20-pdf-data.pdf>.

In einer Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Steigerung der Geburtenrate in Deutschland mit Hilfe von familienpolitischen Leistungen<sup>6</sup> wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Frau bzw. des Paares für Kinder grundsätzlich von persönlichen Überlegungen abhängt und der Anstieg der Geburtenrate sich nur schwer auf einzelne familienpolitische Maßnahmen zurückführen lasse. Mit ergriffenen Maßnahmen werde insbesondere kein Geburtenziel verfolgt, sondern es solle die Erfüllung bestehender Kinderwünsche ermöglicht werden.

#### **4. Besondere Leistungen für vulnerable Gruppen (WD 6)**

In Deutschland existieren zwei Mindestsicherungssysteme, die Hilfsbedürftigen eine menschenwürdige Existenz gewährleisten sollen: das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Leistungsberechtigt ist danach, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, namentlich durch Einkommen oder Vermögen, sichern kann.

Zum Leistungsumfang gehört insbesondere die Anerkennung eines sogenannten Regelbedarfs, der sich aus den Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile) sowie aus den Kosten für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zusammensetzt. Daneben werden unter anderem auch die Kosten für individuelle Mehrbedarfe (beispielsweise bei werdenden Müttern oder bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern) und die Kosten für Unterkunft und Heizung (in der Regel die Mietkosten) mitberücksichtigt.

Nach welchem System im Einzelnen Leistungen bezogen werden, hängt maßgeblich von der Erwerbsfähigkeit des Leistungsberechtigten ab. Daher unterfallen Menschen, die eine gewisse Altersgrenze überschritten haben oder vollständig und dauerhaft erwerbsgemindert sind, dem

---

5 BMFSFJ, Familie heute. Daten. Fakten. Trends – Familienreport 2020, 23. Dezember 2020, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/familie-heute-daten-fakten-trends--163110>.

6 Antwort der Bundesregierung (BMFSFJ) auf die Kleine Anfrage zu Steigerung der Geburtenrate in Deutschland mit Hilfe von familienpolitischen Leistungen, BT-Drs. 19/2584 vom 22. Juni 2018, abrufbar unter <https://dser.ver.bundestag.de/btd/19/029/1902937.pdf>.

---

SGB XII, wohingegen Erwerbsfähige Leistungen nach dem SGB II erhalten. Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben (üblicherweise die Kinder, Partner oder Eltern der Leistungsberechtigten), erhalten bei Bedürftigkeit ebenfalls Leistungen nach dem SGB II, auch wenn sie selbst nicht erwerbsfähig sind.

Grundsätzlich haben auch Ausländer Anspruch auf die Leistungen der Mindestsicherung nach dem SGB II und dem SGB XII. Ihre Berechtigung hängt jedoch von zusätzlichen Kriterien ab, wie beispielsweise von der Aufenthaltsdauer oder dem Aufenthaltstitel. Insbesondere Asylbewerber, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, erhalten ausschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das ebenfalls eine Mindestsicherung vorsieht, die betragsmäßig jedoch niedriger ausfällt und zudem auch häufiger in Form von Sachleistungen erbracht werden kann.

Neben den Belangen der Grundsicherung erfährt die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) besondere Aufmerksamkeit. Leistungen nach diesem Buch bezwecken, die Selbstbestimmtheit von Menschen mit Behinderungen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, sowie Benachteiligungen zu vermeiden oder diesen entgegenzuwirken. Vorgesehen sind danach unter anderem die Unterstützung medizinischer Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation, Maßnahmen zur barrierefreien Teilnahme am Berufsleben, Unterstützung bei der Herstellung einer angemessenen Wohnumgebung oder Hilfeleistungen bei der Bewältigung des Alltags. Insbesondere den Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit körperlichen und seelischen Behinderungen oder drohenden Behinderungen wird dabei Rechnung getragen.

\* \* \*